

DGSP e.V.



Situation besonders schutzbedürftiger Menschen im Asylverfahren

Liebe Kolleginnen und Kollegen aus den Psychiatrie-Referaten der Länder,
sehr geehrte Damen und Herren!

Die Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. (DGSP)* setzt sich seit über 45 Jahren für die Belange psychisch erkrankter, behinderter und von psychischer Erkrankung und Behinderung bedrohter Menschen ein. Dieses Engagement bezieht sich selbstverständlich auch auf Menschen, die auf Grund von Kriegen, Verfolgung und anderen Katastrophen ihr Heimatland verlassen mussten und nach ihrer Flucht Asyl in Deutschland suchen.

Mit großer Sorge erhalten wir zunehmend Hinweise, dass die Rechte dieser Menschen auf besondere Schutzbedürftigkeit im Asylverfahren häufig nicht gesetzeskonform beachtet werden.

Hintergrund

Gemäß Artikel 21 der Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU müssen die Mitgliedsstaaten die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen in der Aufnahmesituation berücksichtigen. Zum Kreis der schutzbedürftigen Personen zählen unter anderem Menschen mit körperlich und kognitiver Behinderung, Menschen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. Artikel 22 legt fest, dass die Mitgliedsstaaten zu Beginn des Asylverfahrens, ggfs. auch später zu beurteilen haben, „ob der Antragsteller ein Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ist. Die Mitgliedsstaaten ermitteln ferner, welcher Art diese Bedürfnisse sind.“
Personen mit so definierten besonderen Bedürfnissen haben gemäß der Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU einen Anspruch auf besondere Verfahrensgarantien, sodass sie in die Lage versetzt werden, ihre Rechte wahrzunehmen und ihre Schutzgründe umfassend darlegen zu können. Auch die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet staatliche Stellen dazu, die Rechte von geflüchteten Menschen mit Behinderung zu verwirklichen. Dass dies bei weitem nicht im erforderlichen Umfang geschieht, hat kürzlich auch die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2018)** festgestellt.

Problemlage

DGSP-Mitglieder in verschiedenen Bundesländern, die mit der psychosozialen Beratung und Betreuung oder der psychiatrischen Behandlung Geflüchteter / Asyl suchender Menschen befasst sind, berichten Defizite in der Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie. Sie beobachten unter anderem,

- dass die Identifizierung besonders schutzbedürftiger Personen nicht oder nur lückenhaft erfolgt,
- dass Erkenntnisse über Art und Ausmaß besonderer Schutzbedürftigkeit nicht oder nur lückenhaft weitergegeben werden, wenn Personen aus Erstaufnahmeeinrichtungen umverteilt werden,
- dass es keine Ausführungsbestimmungen dazu gibt, wie den Bedürfnissen besonders Schutzbedürftiger im Asylverfahren Rechnung zu tragen ist.

In der Folge ist eine faire, gesetzeskonforme Durchführung des Asylverfahrens für viele besonders schutzbedürftige Personen nicht gewährleistet.

Unter anderem wird nicht hinreichend berücksichtigt,

- dass Menschen mit psychischen Erkrankungen psychotisch überlagerte Wahrnehmung oder auch Erinnerung an die Gründe ihrer Flucht haben können,
- dass Psychose oder auch Traumatisierung ein zusätzliches Misstrauen gegenüber der Anhörungssituation verursachen kann, was dem Antragsteller fälschlich als mangelnder Kooperationswille ausgelegt wird,
- dass Menschen mit Behinderungen in der Fähigkeit eingeschränkt sein können, ihre Verfolgungserfahrung in Worte zu kleiden,
- dass traumatisierende Erfahrungen vor und während der Flucht extrem angst- und schambesetzt sind, deshalb verdrängt und in der Anhörungssituation nicht oder nicht eindeutig genug verbalisiert werden.

Damit die Rechte der o.a. genannten Personen bei der Anhörung berücksichtigt werden können, müssen praktikable Voraussetzungen geschaffen werden.

Im Einzelnen fordern wir:

- Während des Aufenthaltes in der Aufnahmeeinrichtung muss sichergestellt werden, dass psychisch belastete oder erkrankte Menschen erkannt werden können. Es müssen psychologische/psychiatrische Fachkräfte zur Verfügung stehen, die den besonderen Schutzbedarf feststellen können.
- Hinweise auf besondere Schutzbedürftigkeit durch Sozialbetreuer, Heimleitungen, Beratungsstellen und ehrenamtliche Unterstützer müssen dokumentiert und durch psychiatrisch ausgebildetes und erfahrenes Personal geprüft werden.
- Wenn besondere Schutzbedürftigkeit besteht, muss vor dem Anhörungstermin beim BAMF nachweislich Gelegenheit gegeben werden, unabhängige Verfahrensberatung im Anspruch zu nehmen, Vertrauenspersonen zur Begleitung zu finden und ggfs. ärztlich die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Anhörung zu überprüfen.
- Fachkräfte in den Aufnahmeeinrichtungen sowie die Mitarbeitenden im BAMF müssen psychosozial und kultursensibel geschult werden.
- Insgesamt muss sichergestellt werden, dass die Anhörung besonders schutzbedürftiger Menschen im Asylverfahren so durchgeführt wird, dass krankheits- oder behinderungsbedingte Nachteile durch geeignete Assistenz ausgeglichen werden können.

Wir nehmen das Positionspapier der Monitoringstelle UN-BRK zum Anlass, Ihnen – als für die Versorgungsfragen der Länder zuständige Psychiatriereferenten – folgende Fragen stellen.

- 1. Wie wird in Ihrem Bundesland bei den medizinischen Untersuchungen nach der Erstaufnahme die Frage der besonderen Schutzbedürftigkeit berücksichtigt? Welche Instrumente kommen zum Einsatz? In wieviel Prozent der Untersuchungen wird besondere Schutzbedürftigkeit attestiert? Was geschieht, wenn besondere Schutzbedürftigkeit zu einem späteren Zeitpunkt (nach der Verteilung auf die Kommunen) auftritt bzw. erkannt wird?**
- 2. Ist Ihnen bekannt, wie viele Personen aus dem Kreis der Antragsteller auf Asyl in Ihrem Bundesland eine psychische Erkrankung/Behinderung aufweisen? Wenn ja, wie hoch ist der Anteil am Personenkreis der Asylsuchenden?**
- 3. Wie genau sehen die Verfahrensgarantien gemäß der Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU für schutzbedürftige Personen aus? Wie wird die Information über diese Verfahrensgarantien zugänglich / nutzbar gemacht?**
- 4. Was werden Sie unternehmen, um ggfs. vorhandene Mängel in der Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie, der Verfahrensrichtlinie sowie der UN-BRK zu beseitigen? Welche Zeitschiene ist dafür geplant?**
- 5. Welche Hilfen werden in Ihrem Bundesland psychisch belasteten und erkrankten Flüchtlingen nach dem Anerkennungsverfahren angeboten?**

Bitte richten Sie Ihre Antwort bis zum **15. Juli 2018** an: DGSP, Zeltinger Str. 9, 50969 Köln oder dgsp@netcologne.de

Wir beabsichtigen, die Ergebnisse dieser alle Bundesländer betreffenden Befragung zu veröffentlichen. Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

Köln, den 28.5.2018

Mit freundlichem Gruß
Deutsche Gesellschaft für
Soziale Psychiatrie e.V.

Der Vorstand
i.A. Richard Suhre

Fachausschuss Migration der DGSP
i.A. Michaela Hoffmann

* <https://www.dgsp-ev.de/startseite.html>

**<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/gefluechtete-menschen-mit-behinderungen/>